

Beglaubigte Abschrift

1 Ws 38/25

5 Qs 69/24

LG Saarbrücken

7 Gs 442/24

AG Saarbrücken

98 Js 23/24

StA Saarbrücken



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Mark Siegfried Jäckel, geboren am 10. Juli 1980 in Lebach, wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken, ledig, deutscher Staatsangehöriger

wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten pp.
(hier: Gehörsrüge gegen die Verwerfung einer weiteren Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung)

hat der 1. Strafsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken
am 3. April 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wiesen

die Richterin am Oberlandesgericht Diversy

den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiland

beschlossen:

Der Antrag des Beschuldigten vom 12. März 2025 auf Nachholung rechtlichen Gehörs gegen den Beschluss des Senats vom 19. Februar 2025 wird auf seine Kosten als unzulässig

verworfen.

G r ü n d e:

I.

Mit Beschluss vom 19. Februar 2025 hat der Senat die weitere Beschwerde des Beschuldigten vom 27. Januar 2025 gegen den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken – 5. Große Strafkammer – vom 12. November 2024, mit dem das Landgericht die Beschwerde des Beschuldigten gegen den gegen ihn erlassenen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 13. Februar 2024 als unbegründet verworfen hatte, als unzulässig verworfen.

Mit Schreiben vom 12. März 2025 – eingegangen per Telefax beim Saarländischen Oberlandesgericht am selben Tag – wendet sich der Beschuldigte mit der „Gehörsrüge gemäß § 33a StPO“ gegen den Senatsbeschluss vom 19. Februar 2025.

II.

Der gemäß § 33a Satz 1 StPO statthaft Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs gegen den Senatsbeschluss vom 19. Februar 2025 ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 33a StPO nicht vorliegen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., § 33a Rn. 7).

1. Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör – dessen Gewährleistung das in § 33a StPO geregelte Verfahren dient (vgl. KG, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 Ws 29-30/19 –, juris Rn. 4 m.w.N.) – bedeutet, dass der Verfahrensbeteiligte Gelegenheit haben muss, sich vor Erlass der Entscheidung zu dem Verfahrensgegenstand zu äußern, und dass das Gericht verpflichtet ist, Anträge und Ausführungen des Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2004 – 2 BvR 779/04 –, juris Rn. 20; BGH, Beschlüsse vom 6. Februar 2009 – 1 StR 541/08 –, juris Rn. 10 und vom 11. März 2020 – 4 StR 343/19 –, juris Rn. 2; Senatsbeschlüsse vom 26. April 2013 – 1 Ws 257/12 –, 23. September 2014 – 1 Ws 90/14 –, 30. September 2015 – 1 Ws 186/15 – und vom 19. Dezember 2024 – 1 Ws 165/24 –; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 33 Rn. 13). Art. 103 Abs. 1 GG gewährt hingegen keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (BVerfG a.a.O.; Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2024 – 1 Ws 165/24 –).

2. Nach diesen Maßstäben hat der Senat den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt, da er in seinem Beschluss vom 19. Februar 2025 weder zum Nachteil des Beschuldigten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser nicht gehört worden wäre, noch bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Beschuldigten übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. nur BGH, Beschluss vom 4. April 2024 – 1 StR 450/23 –, juris; Senatsbeschlüsse vom 29. Januar 2024 – 1 VAs 17/23 –, 15. Februar 2024 – 1 Ws 262/23 –, 11. Juli 2024 – 1 Ws 76/24 – und vom 19. Dezember 2024 – 1 Ws 165/24 –; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 33 Rn. 13). Vielmehr musste das Vorbringen des Beschuldigten in seiner weiteren Beschwerde vom 27. Januar 2025 sowie in seinen dieser vorangegangenen Schreiben, insbesondere auch sein Vorbringen in dem von ihm in der Gehörsrügen angeführten Schreiben vom 16. Oktober 2024, bei der vom Senat mit seinem Beschluss vom 19. Februar 2025 getroffenen Entscheidung bereits aus Gründen des formellen Rechts unberücksichtigt bleiben, weil die weitere Beschwerde des Beschuldigten aus den in dem Beschluss des Senats genannten Gründen gemäß § 310 Abs. 2 StPO ausgeschlossen und damit nicht statthaft war, so dass dem Senat eine Überprüfung der Durchsuchungsanordnung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit hin versagt war.

Sonstige Umstände, durch die der Senat bei seiner Entscheidung den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte, sind in der Gehörsrüge vom 12. März 2025 nicht dargetan. Soweit der Beschuldigte behauptet, der Senat habe in seinem „Beschluss vom 20.02.2025“ – einen Beschluss des Senats mit diesem Datum gibt es ausweislich des Inhalts der Akten nicht, so dass offensichtlich der Senatsbeschluss vom 19. Februar 2025 gemeint ist – „festgestellt“, dass das Landgericht der Gehörsrüge des Beschuldigten nicht stattgegeben habe, was nachweislich falsch sei, da er zu keinem Zeitpunkt eine Gehörsrüge beim Landgericht eingereicht habe, ist diese Darstellung des Beschuldigten unzutreffend. Zum einen verhalten sich die Gründe des Senatsbeschlusses vom 19. Februar 2025 weder zu einer Gehörsrüge des Beschuldigten gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts noch zu einer Entscheidung des Landgerichts hierüber. Zum anderen ergibt sich aus den Akten, dass das Landgericht Saarbrücken – 5. Große Strafkammer – in der Tat mit Beschluss vom 17. Januar 2025 (Bl. 248 f. d.A.) die „Gehörsrüge des Antragstellers vom 26.11.2024 gegen den Beschluss der Kammer vom 15.11.2024 (Az. 5 Qs 69/24)“ – bei dem angegebenen Datum handelt es sich um einen offenkundigen Schreibfehler, weil die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts vom 12. November 2024 datiert (Bl. 169 ff. d.A.) – als unzulässig verworfen hat, nachdem sie das Vorbringen des Beschuldigten in seinem Schreiben vom 26. November 2024 (Bl. 236 f. d.A.) als Gehörsrüge ausgelegt hatte. All dies spielt indes für die vom Senat mit Beschluss vom 19. Februar 2025 getroffene Entscheidung aus den vorgenannten Gründen keine Rolle.

3. Die Kosten der Anhörungsprüfung, die der Gesetzgeber als eigenständigen Rechtsbehelf ausgestattet hat und deren Zurückweisung gemäß Nr. 3920 KV zu § 3 Abs. 2 GKG eine Gebühr auslöst, fallen in entsprechender Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. OLG Köln, NStZ 2006, 181, 182; KG Berlin, Beschluss vom 27. Juli 2022 – 6 VAs 21/21 –, juris Rn. 14 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 11. März 2020 – 4 StR 343/19 –, juris Rn. 2 für das Verfahren nach § 356a StPO; Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2024 – 1 Ws 165/24 –) bzw. des § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO (so noch die übrigen unter 1. und 2. genannten Senatsbeschlüsse) dem Beschuldigten zur Last.

gez. Wiesen

Diversy

Dr. Weiland

Beglaubigt:

Saarbrücken, den 07.04.2025

Heffele, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

